



Gemeinde Krams in Kärnten

Tel.Nr.: 04732/2772-0; Fax: 04732/2772-17

krams@ktn.gde.at

www.krams-in-kaernten.at



Gemeinde-Info

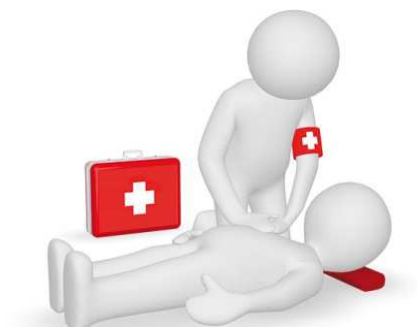
Ausgabe 3/2020
(02.03.2020)

Einladung zum „Erste-Hilfe-Kurs für Frauen“

Wann:	Samstag, dem 14. März 2020	Uhrzeit:	08.00 bis 15.00 Uhr
Kursort:	Volksschule Eisentratten, 9861 Eisentratten	Kosten:	€ 50,- inkl. Schulungsunterlagen
Referentin:	Martina Tupping	Veranstalter:	BR Ines Pichorner (LWK Kärnten) & Gemeinde Krams i.K.

Die Aufgabe dieses Kurses ist die Wiederholung und Auffrischung bereits vorhandenen Wissens. Er umfasst die Bereiche der nicht lebensbedrohlichen Verletzungen, sowie den durchzuführenden lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei Notfällen mit Atem- und Kreislaufstillstand. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die richtige praktische Anwendung des theoretisch vermittelten Wissens gelegt.

- Gefahrenbereiche
- Starke Blutung
- Schock – Schockbekämpfung
- Verletzungen der Gliedmaßen
- Vergiftungen
- Notfalldiagnose
- Bewusstlosigkeit
- Atem- und Kreislaufstillstand
- Einsatz des Defibrillators



**Anmeldung und weitere Informationen bis spätestens 10. März 2020
bei BR Ines Pichorner unter 0676-9034224 – ACHTUNG begrenzte Teilnehmeranzahl!**

Seniorenerholungsaktion „Aktiv und fit im Alter 2020“

Mit diesem Angebot wird das sozial- und seniorenpolitische Ziel verfolgt, den Kärntner SeniorInnen ein selbständiges Leben in der gewohnten Umgebung langfristig zu ermöglichen. Die SeniorInnenerholungsaktion „Aktiv und fit im Alter“ fördert eine aktive Teilnahme am sozialen Leben und ist ein Zeichen der Wertschätzung seitens des Landes Kärnten gegenüber der älteren Generation. Im Rahmen eines einwöchigen Erholungsaufenthaltes werden begleitende Referate und Vorträge sowie gesundheitserhaltende Aktivitäten angeboten. Rechtsinformationen, kreative und kulturelle Angebote runden die SeniorInnenerholung ab.

Wer kann teilnehmen:	Seniorinnen und Senioren ab dem 65. Lebensjahr, welche sozial- und erholungsbedürftig sind und keine besondere Betreuung oder Pflege benötigen.
Wann findet die Aktion statt:	Im April, Mai, September und Oktober 2020
Anmeldefrist:	mittels Antragsformular bis spätestens 27. März 2020 beim Gemeindeamt Krams in Kärnten
benötigte Unterlagen:	Einkommensnachweis, Reihung der gemeldeten Personen durch die Gemeinde, Begründung des besonderen Bedarfs der Erholung durch die Gemeinde

Es stehen insgesamt 240 Plätze zur Verfügung. Die Anträge sind beim zuständigen Gemeindeamt einzubringen. Die TeilnehmerInnen werden nach der Maßgabe von freien Plätzen aufgenommen. Als Einkommensgrenze gilt der Ausgleichszulagenrichtsatz (z. B. bei alleinstehenden Personen derzeit € 966,65 bzw. für Ehepaare und Lebensgemeinschaften € 1.472,- brutto - plus maximal 10 Prozent). Die Anreise erfolgt mit Sammelbus von den jeweiligen Bezirksstädten aus. Nach Nominierung durch die Gemeinde/Sozialamt bis spätestens 27. März 2020

erfolgt die Zuteilung zu den jeweiligen Urlaubszielen und die Einladung mit Programm zum konkreten Termin.

Erhebung der Statistik Austria von März bis Juli 2020

Statistik Austria führt derzeit im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bundesweit eine Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen in privaten Haushalten durchzuführen. Für die Republik Österreich besteht gemäß EU-Verordnung vom 16. Juni 2003 (EG Nr. 1177/2003) die Pflicht zur Bereitstellung der Indikatoren für Lebensstandard und soziale Eingliederung. Seit August 2010 ist außerdem eine nationale Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (ELStV, BGBl. II Nr. 277/2010 zuletzt geändert in BGBl. 319/2019) in Kraft. Ziel dieser Erhebung ist es, ein umfassendes, objektives Bild der Lebensbedingungen der Menschen in Österreich darzustellen. Nach einem reinen Zufallsprinzip werden aus dem Zentralen Melderegister jedes Jahr Haushalte in ganz Österreich für die Befragung ausgewählt. **Die ausgewählten Haushalte werden durch einen Ankündigungsbrief informiert** und eine von Statistik Austria beauftragte Erhebungsperson wird von **März bis Juli 2020** mit den Haushalten Kontakt aufnehmen, um einen Termin für die

Befragung zu vereinbaren. Diese **Erhebungspersonen können sich entsprechend ausweisen**. Inhalte der Befragung sind u. a. die Wohnsituation, die Teilnahme am Erwerbsleben, Einkommen sowie Gesundheit und Zufriedenheit mit bestimmten Lebensbereichen. Für die Aussagekraft der mit großem Aufwand erhobenen Daten ist es von enormer Bedeutung, dass sich alle Personen eines Haushalts ab 16 Jahren an der Erhebung beteiligen. Als Dankeschön erhalten die befragten Haushalte einen Einkaufsgutschein über € 15,--. Die Statistik, die aus den in der Befragung gewonnenen Daten erstellt wird, ist ein repräsentatives Abbild der Bevölkerung. Eine befragte Person steht darin für Tausend andere Personen in einer ähnlichen Lebenssituation. Die persönlichen Angaben unterliegen der **absoluten statistischen Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** gemäß dem Bundesstatistikgesetz 2000 §§17-18. Statistik Austria garantiert, dass die erhobenen Daten nur für statistische Zwecke verwendet und persönliche Daten an keine andere Stelle weitergegeben werden.

Brauchtumsfeuer in Kärnten

Aus baldigem Anlass möchten wir die Regelung betreffend Brauchtumsfeuer wieder in Erinnerung rufen:

Aufgrund des Bundesluftreinhaltegesetzes BLRG, zuletzt geändert durch das BGBl. I. Nr. 97/2013, ist das Verbrennen im Freien, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, **verboten**. Der Landeshauptmann von Kärnten hat mit Verordnung vom 10. März 2011, LGBl 31/2011, i.d.F. vom 22. Juni 2015, LGBl. Nr. 35/2015, Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen (Kärntner Verbrennungsverbot- Ausnahmeverordnung 2011 – KVvAv 2011). Durch diese Verordnung wurde für Brauchtumsfeuer folgende Regelung festgelegt:

Zulässige Brauchtumsfeuer:

- Osterfeuer und Fackelschwingen in der Nacht von Karsamstag auf Ostersonntag
- Sonnwend- und Johannisfeuer, in der Zeit von 21. Juni bis 24. Juni,
- 10. Oktober-Feuer in der Nacht von 09. Oktober auf 10. Oktober

- Georgsfeuer in der Zeit von 22. April bis 24. April
- Feuer zu Ehren von Ciril und Metod, am Vorabend des 5. Juli
- Feuer in den Alpen, am zweiten Samstag im August

Sämtliche Brauchtumsfeuer sind **spätestens vier Tage vor dem Abbrennen, persönlich** am Gemeindeamt zu melden und es ist eine verantwortliche Person namhaft zu machen. Brauchtumsfeuer dürfen auch, dem das Brauchtum begründende **vorangehende und darauffolgende Wochenende** abgebrannt werden. Die Beschickung des Feuers darf **ausschließlich mit biogenen Materialien**, das sind unbehandelte Materialien pflanzlicher Herkunft, wie z. B. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, erfolgen.

Wir ersuchen um Beachtung und Einhaltung dieser Verordnung!

Mit freundlichen Grüßen!



Bürgermeister
Hans Winkler